jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/10/18 88/04/0106

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1988

Index

Verfahren vor dem VwGH
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §45 Abs1 Z4

Rechtssatz

Die Unterlassung der Aufnahme von Beweisen die vom Bfr im abgeschlossenen Verfahren angeboten wurden, vermag den Wiederaufnahmegrund des § 45 Abs 1 Z 4 VwGG nicht zu verwirklichen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040106.X02

Im RIS seit

29.07.2021

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at